

gegen einige Mitglieder der römischen Akademie in deren Kontakten zu Mohamed II. W. S.

Anthony Luttrell, *The Benedictines and Malta: 1363–1371*, Papers of the British School at Rome 50 (1982) S. 146–165. – Das Christentum kam spät nach Malta, noch später das Klosterwesen; 1372 machten die Franziskaner den wirklichen Anfang, aber schon 1363 vermachte eine sizilische Witwe den Benediktinern von Catania ihren nicht unbeträchtlichen, mit einer Kirche versehenen Besitz in Malta mit der Auflage, dort ein Haus mit 6 Mönchen zu gründen, um dort für ihre Seele zu beten. Die Sizilianer wollten wohl den Besitz, aber nicht selbst nach Malta gehen, schon weil sie kein Maltekisch verstanden. Mit ein wenig Rechtsbeugung bewogen sie den Bischof von Catania 1364, das Testament nach dem Tode der Witwe entsprechend ihren Wünschen abzuändern. Ganz auf der Strecke blieben dabei die gestifteten Seelenmessen, die die Mönche in Catania zu lesen versprochen, ohne es zu tun. Den Besitz in Malta verteidigten sie gegen alle Anfechtungen bis 1834.

H. E. M.

Ludwig Vones, *Die „Historia Compostellana“ und die Kirchenpolitik des nordwestspanischen Raumes 1070–1130*. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Spanien und dem Papsttum zu Beginn des 12. Jahrhunderts (Kölner Historische Abhandlungen 29) Köln–Wien 1980, Böhlau, XII u. 628 S., DM 98. – So weitläufig wie der Titel ist auch diese ansonsten sorgfältig und kenntnisreich abgefaßte Kölner Dissertation insgesamt (im Zeitalter der Textverarbeitungscomputer vom Velag für den stolzen Preis im Schreibmaschinensatz ohne Randausgleich herausgegeben): Weniger Anmerkungsgräber, Verzicht auf Wiederholung rezipierter Forschungsergebnisse, Konzentration auf die interessanten Ergebnisse der Arbeit und nicht „Faktengeschichte in ausführlicher Weise neu aufzurollen“ (S. 9), wäre die Parole. Die *Historia Compostellana* (HC, entstanden 1106 bis vor 1139) ist eine einzigartige Quelle für die ehrgeizigen und erfolgreichen Pläne des Diego Gelmírez, sein Bistum Santiago in Rang und Ansehen der römischen Apostelkirche möglichst weit anzunähern. 1765 von Flórez (*España Sagrada* 20) erstmals herausgegeben, hat sie trotz der Arbeiten von B. Reilly noch keine kritische Ausgabe erlebt, ist in ihrer Interpretation dafür um so umstrittener. Die Überlieferung ist auch nach Reilly (1971) und Vones noch keineswegs geklärt, eine eigentliche textkritische Untersuchung fehlt bisher. Diese wäre um so wichtiger, als die zahlreichen in die HC eingefügten Dokumente zumeist nur hier überliefert sind. Das Ziel der vorliegenden Arbeit war indes, die Rechtstitel Santiagos (Apostelgrab, Exemtion, Besitzstand, Metropolitanwürde und Legatengewalt) auf dem Hintergrund der entsprechenden Papsturkunden zu untersuchen. Dieses Vorhaben ist durchaus geglückt. Die von zwei Kanonikern der Kathedrale unter Einfügung von Texten anderer Autoren verfaßte HC wird als eine Art „Verwaltungsgeschichte“ Santiagos mit stark tendenziöser Absicht und als eine die Fakten offenbar bewußt manipulierende Quelle erkannt, deren beide Teile (1120 ist das trennende Datum) zur Rechtfertigung der Politik Bischof Diegos niedergeschrieben wurden. Teil 1 der HC wird demnach von V. im Zusammenhang des Streits mit Braga und Mondoñedo interpretiert und konfrontiert mit der Exemtion des Bistums 1095 (JL 5601) und ihrer Bestätigung